



Satzung des Familienzentrum Bondorf e.V.

Bondorf, den 18.6.2018

§1 Namen, Sitz und Rechtsform

1. *Rechtsform*
Der Verein führt den Namen:
"Familienzentrum Bondorf e.V." und ist
im Vereinsregister beim Amtsgericht
Stuttgart eingetragen unter VR 241522.
2. *Vereinsitz*
Sitz des Vereins ist Bondorf.
3. *Geschäftsjahr*
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

1. *Neutralität*
Der Verein ist weltanschaulich neutral.
Er fühlt sich keiner politischen Partei
zugehörig. Er strebt die Zusammenarbeit
und Vernetzung mit Organisationen an,
die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
2. *Gemeinnützigkeit*
Der Verein "Familienzentrum Bondorf
e.V." verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte
Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
3. *Mittelverwendung*
Die Mittel des Vereins dürfen nur für
die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Es darf keine Person durch
Ausgaben, die dem Zweck des Vereins
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig
hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. *Zuwendungen*
Die Mitglieder erhalten keine
Zuwendungen aus den Mitteln des
Vereins.
Für Veranstaltungen zahlen Mitglieder
geringere Beiträge als Nichtmitglieder.

Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus
dem Verein oder dessen Auflösung keine
Beitragsanteile zurück und haben keinen
Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§3 Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung der
Bildung, der Erziehung und der
Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht
insbesondere durch:

- Schaffung von Möglichkeiten zum
Erfahrungs- und Meinungs austausch
durch Veranstaltungen für Familien
und Eltern
- stundenweise Kinderbetreuung
- Bildungsangebote an Eltern
- Eltern-Kind-Gruppen
- einen regelmäßig geöffneten
Treffpunkt zur Institutionalisierung
von gegenseitigen Hilfestellungen für
Eltern sowie generationsübergreifende
Kontakt- und Begegnungs-
möglichkeiten

§4 Mitgliedschaft

1. *Aufnahme*
Mitglied können natürliche, volljährige
Personen sowie minderjährige Elternteile
werden, die die in §3 genannten Ziele
unterstützen. Der Erwerb der
Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen
Aufnahmeantrag auf einem dafür
vorgesehenen Vordruck voraus, der an den
Verein zu richten ist. Die Mitgliedschaft
erstreckt sich auf alle im Haushalt
lebenden Familienangehörigen. Ein
besonderes Aufnahmeverfahren findet
nicht statt.
2. *Austritt*
Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit
durch schriftliche Erklärung – auch

elektronisch - gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein besonderes Austrittsverfahren ist nicht vorgesehen. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückbezahlt, sofern die Kündigung nicht bis zum Ende des ersten Quartals (31.März) eingegangen ist.

3. *Ausschluss*

Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Auf Wunsch kann vor dem Ausschluss eine Anhörung vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

§5 Finanzierung des Vereins

1. *Einnahmen*

Der Verein "Familienzentrum Bondorf e.V." finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden und öffentliche Zuschüsse.

2. *Mitgliedsbeiträge*

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organe

1. *Organe*

Der Verein "Familienzentrum Bondorf e.V." hat folgende Organe:
a) die Mitgliederversammlung,
b) den Vorstand.

2. *Ausschüsse*

Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

§7 Mitgliederversammlung

1. *Einberufung*

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder elektronisch) mit Nennung der Tagesordnung unter Wahrung der Einladungsfrist von 2 Wochen.

2. *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder elektronisch) durch den Vorstand, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angaben der Beratungspunkte dies schriftlich beantragt und wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

3. *Beschlussfassung*

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden

durch einfache Mehrheit der stimmberechtigt anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist innerhalb der im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen übertragbar.

Nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Vereinsatzung geändert oder die Aufhebung des Vereins "Familienzentrum Bondorf e.V." beschlossen werden, sofern dieser Punkt bei der Einladung mitgeteilt wurde.

4. *Ablauf*

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

5. *Wahl/Entlastung des Vorstands*

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes und die Entlastung.

6. *Abwahl*

Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich.

7. *Jahresbericht*

Der Mitgliederversammlung wird einmal jährlich die Jahresabrechnung und der Jahresbericht vorgelegt und zwar vom Vorstand.

8. *Kassenprüfer*

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§9 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendersersatz

1. *Ehrenamtliche Amtsausübung*

Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

2. *Vergütung*

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer

pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a oder § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. *Honorierung von Dritten*
Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. *Aufwändungsersatz*
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Kopier- sowie Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. *Aufwandspauschalen*
Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen für Mitglieder und Mitarbeiter festsetzen.

§10 Vorstand

1. *Vorstandsmitglieder*
Der Vorstand des "Familienzentrum Bondorf e.V." besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern, die jeweils einzeln vertretungsbefugt sind.
2. *Amtsduer*
Die Amtsduer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. *Kassier*
Nach jeder Neuwahl wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Kassier auf die Dauer der Wahlperiode.
4. *Vertretung*
Der Vorstand vertritt den Verein "Familienzentrum Bondorf e.V." gerichtlich und außergerichtlich.
5. *Geschäftsführung*
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

6. *Haushalt*
Der Vorstand entscheidet über den Haushalt und setzt den Haushaltsplan fest.
7. *Beschäftigungsverhältnisse*
Der Vorstand entscheidet über hauptamtliche Beschäftigung.

§11 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DS-GVO.

§12 Auflösung des Vereins

1. *Mittelverwendung*
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins "Familienzentrum Bondorf e.V." oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bondorf, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. *Auflösungsbeschluss*
Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. *Finanzamt*
Ein Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Beschlossen in der
Mitgliederversammlung
am 18.06.2018